

Kinderbetreuungskosten

1. Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten - bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind - von der Steuer absetzen.

2. Alleinverdiener: Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist, können Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten können - bis zu maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind - von der Steuer abgesetzt werden. Ein Drittel der gesamten Betreuungskosten wird von den Familien selbst getragen. Systematisch werden diese Kosten als Sonderausgaben berücksichtigt. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 5 Jahren sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist darüber hinaus die Vorlage einer Rechnung und der Zahlungsnachweis auf das Konto des Leistungserbringers. Beispielsweise soll auch der Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Kindergartengebühren als Rechnung im Sinne des [§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG](#) gelten.

In den Fällen, in denen die Ehegatten die getrennte Veranlagung nach [§ 26a EStG](#) beantragen, muss eine Zuordnung der Kinderbetreuungskosten erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen werden die Aufwendungen gemäß [§ 10 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG](#) den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet. Auf gemeinsamen Antrag ist auch eine anderweitige Aufteilung möglich. Doppelverdiener können, wenn sie die Werbungskosten steuerlich geltend machen, nicht mehr den Abzug von der Steuerschuld nach [§ 35a Einkommensteuergesetz](#) für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt geltend machen.